

halt verantwortlich. Damit gewann er die Kontrolle über die Wirtschaftsführung des halbstaatlichen Betriebes insgesamt.

Der private Gesellschafter (der frühere Eigentümer des Privatbetriebes) hatte dementsprechend eine schwache Stellung. Es war zwar Leiter des halbstaatlichen Betriebes, wenn dies im Gesellschaftsvertrag festgelegt war. Wichtige Entscheidungen durfte er aber nur gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern, d. h. vor allem mit dem staatlichen Gesellschafter treffen.

Private vollhaftende Gesellschafter erhielten für ihre Tätigkeit im halbstaatlichen Betrieb eine Vergütung, deren Höhe unter Beachtung ihrer Leistungen im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurde. Darin wurden auch ihre Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Betriebsunfall sowie sonstige soziale Belange geregelt. Sie wurden wie Lohnempfänger besteuert^{10 11} und waren der Sozialpflichtversicherung unterworfen¹¹. Leistungen aus der Sozialversicherung erhielten sie nach Regeln, die denen für Arbeiter und Angestellte weitgehend ähnelten. Die Stellung eines privaten Gesellschafters als Leiter eines halbstaatlichen Betriebes war also mit der eines Geschäftsführers im ehemals eigenen Betrieb vergleichbar.

In ihrer Funktion waren die halbstaatlichen Betriebe den volkseigenen Betrieben¹¹ noch mehr angeglichen als die privaten Betriebe. Die Organe der staatlichen Verwaltung waren verpflichtet, die halbstaatlichen Betriebe in die sozialistische Planung einzubeziehen und hatten sie bei der Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu unterstützen. (Wegen der Sozialisierung s. Rz. 14 zu Art. 14).

f) Eine besondere Form der staatlichen Beteiligung wurde für den Einzelhandel und die¹² Gastwirtschaften entwickelt. Sozialistische Einzelhandelsbetriebe (früher auch Großhandelsbetriebe) sowie sozialistische Gastwirtschaftsbetriebe schließen mit privaten Einzelhändlern und Gastwirten Kommissionsverträge ab. Ihre gesetzliche Grundlage erhielten sie in der Kommissionshandelsverordnung vom 26. 5. 1966¹². Die Kommissionshändler dürfen nur bis zu drei Vollbeschäftigte haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Die Kommissionshändler und -gastwirte führen die Verkaufstätigkeit zwar noch selbständig im eigenen Namen, aber für Rechnung des sozialistischen Betriebes in ihren eigenen Geschäftsräumen und mit eigener Geschäftsausstattung durch. Die Kommissionsware und die dafür erzielten Erlöse bleiben sozialistisches Eigentum. Die sozialistischen Betriebe übernehmen einen Teil der Handelskosten. Die Kommissionshändler erhalten eine Provision. Sie haben Steuervergünstigungen¹³. Die Kommissionshändler sol

lt) § 5 Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter vom 7. 1. 1960 (GBl. I S. 29).

11 Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter vom 22. 9. 1966 (GBl. II S. 779); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 22. 9. 1966 (GBl. II S. 781).

12 Verordnung über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels - Kommissionshandelsverordnung - vom 26. 5. 1966 (GBl. II S. 429); Fünfte Durchführungsbestimmung dazu vom 15. 4. 1976 (GBl. I S. 221); Sechste Durchführungsbestimmung dazu vom 12. 11. 1976 (GBl. I S. 503).

13 Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler vom 24. 12. 1959 (GBl. 1960 I, S. 19), Zweite Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler vom 15. 12. 1970 (GBl. II S. 689).